

3. Wer unter ... oder Konkurs steht oder wessen Minderjährigkeit verlängert ist.

4. Wer kraft seines Geschäftes oder seiner Beschäftigung unter sittenpolizeilicher Kontrolle steht.

§ 4. Zum Mitglied der Nationalversammlung kann nicht gewählt werden, wer aus dem Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 5. Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in die Wählerliste aufgenommen ist.

Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 6. Die Wahl erfolgt gemeindeweise (nach Wählerkreisen) in unmittelbarer geheimer Abstimmung.

§ 7. Das Municipal- und Kommunalwahlrecht hat jeder Mann, der das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Jahren ungarischer Staatsbürger ist und seit mindestens einem halben Jahre in derselben Gemeinde wohnt, beziehungsweise dort eine Wohnung hat.

Municipal- und Kommunalwahlrecht hat jede Frau, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Jahren ungarische Staatsbürgerin ist, in einer der einheimischen lebenden Sprachen schreiben und lesen kann und seit mindestens einem halben Jahre in derselben Gemeinde wohnt oder dort eine Wohnung besitzt.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 und des § 8 erstrecken sich auch auf das Municipal- und Kommunalwahlrecht.

§ 8. Die Volksregierung ist verpflichtet, alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften jeder Art (Auslegung der Wählerlisten, Wahlverfahren, Art der Abstimmung usw.) dringlich zu erlassen.

Diese Regelung, die auch auf dem Verordnungswege erfolgen kann, darf die in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen nicht berühren.

Die Regierung der Ungarischen Volksrepublik: Michael Rákóczi m. p., Albert Bartha m. p., Theodor Batthyány m. p., Dr. Dionys Berinkei m. p., Barna Buzá m. p., Ernst Garami m. p., Dr. Oskar Jákfi m. p., Dr. Sigrund Kunfi m. p., Béla Linber m. p., Martin Lovásh m. p., Dr. Franz Nagy m. p.

Die Ruthenen.

Wir berichten bereits, daß sich die Vertreter der ungarländischen Ruthenen für das Zusammenverbleiben mit Ungarn und für die Wahrung der territorialen Integrität des Landes erklärt haben. Der Wortlaut des beschlossenen Beschlusses ist folgender:

Der Volksrat der ungarischen Ruthenen begrüßt freudig das sich neubildende unabhängige Ungarn und schließt sich dem ungarischen Nationalrat auf Grund folgender Programmpunkte an:

- 1. Das ungarländische Ruthenenvolk hält an seinem Vaterlande Ungarn und dessen territorialer Integrität fest, erhebt zugleich Verwahrung gegen alle Bestrebungen, welche auf das Losreißen der ungarländischen Ruthenen vom ungarischen Vaterlande abzielen oder die Einheit des Vaterlandes gefährden.

2. Für das ungarländische Ruthenenvolk fordert der Volksrat alle die Rechte, die das sich bildende neue demokratische Ungarn den nichtungarischen Völkern zu gewähren wünscht.

3. Für die ruthenische griechisch-katholische Kirche wünscht er eine besondere autonome Organisation.

4. Er wünscht die Durchführung von auf die Sicherung des Bestandes und der Entwicklung des einheimischen ruthenischen Volkes abzielenden sozialen Bodenbesitz- und gewerbepolitischen Reformen.

Bez. Dr. Simon Szabó, Präsident.

Dr. Julius Grigásh, Schriftführer.

Patriotische Haltung der Ugocsaer Rumänen und Ruthenen.

Dem Staatssekretär im Ministerpräsidium Dr. Vincenz Nagy ist von dem Präsidenten des Nationalrates in Szalmi Pfarrer Szabó, folgende telegraphische Mitteilung zugegangen:

Die Ugocsaer Rumänen haben am 17. d. in Turc unter Einbeziehung des Akerus, des Militärs und der Bauern eine Versammlung abgehalten und in dieser einstimmig ausgesprochen, daß sie unter keinen Umständen von Ungarn abfallen wollen. Die Ruthenenschaft des Komitats Ugocsa steht auf dem gleichen Standpunkte.

Das Telegramm ist dem Nationalitätenminister Jákfi übermittelt worden.

Das deutsche Alpenkorps auf dem Durchmarsch in Ungarn.

Das deutsche Alpenkorps, etwa zehntausend Mann, marschiert jetzt durch das Banat, um nach Deutschland zu ziehen. Der Kommandant des Korps, Generalmajor Tutschek, wendete sich telegraphisch mit der Bitte an den Nationalrat, den Transport der Truppen mit der Eisenbahn zu ermöglichen. Er hatte für vollständige Ruhe und Ordnung während des ganzen Transports. In seiner Depesche betont er, daß, wenn der Transport mit der Eisenbahn ihm nicht ermöglicht wird, er außerstande wäre, die Mannschaft davon abzuhalten,

den Heimweg zu Fuß anzutreten, was bei einer Truppe von 10.000 Mann und bei der reizbaren Stimmung der Leute unabsehbare Gefahren birgt. Der Nationalrat leitete die Depesche an das Kriegsministerium, das in der Angelegenheit das Nötige und Mögliche schleunigst veranlassen wird.

Beim Durchzug der Deutschen ergeben sich übrigens auch sonst noch Schwierigkeiten. Die durch Siebenbürgen ziehenden deutschen Truppen werden von den lokalen ungarischen Nationalräten entwaffnet. Die Truppen leisten keinen Widerstand, doch laufen Meldungen ein, daß es häufig vorkommt, daß einzelne Personen, ja sogar ganze Truppenteile die Entwaffnung gar nicht abwarten, sondern — das sie Waffen und Munition ohnehin abgeben müssen — sie ganz einfach — verkaufen. Käufer finden sich bald, den Rumänen sind Waffen und Munition um keinen Preis zu teuer. So kommt es nun, daß mit den Waffen der durchziehenden Deutschen die Rumänen bewaffnet werden, und es läßt sich heute noch nicht sagen, ob nicht gegen uns. Der Nationalrat erhielt erst heute Kenntnis von der Sache und traf schleunigst die entsprechenden Verfügungen, um der Gefahr zu steuern. Gleichzeitig wurden die Lokalbehörden angewiesen, die bereits abgenommenen Waffen und Munitionsvorräte sofort ins Innere des Landes zu befördern. Die Erhänge der Eisenbahn haben hievon die Befehle ebenfalls schon erhalten.

Aus den Parteiorganisationen.

Die Radikale Partei organisiert sich jetzt im ganzen Lande. Für Sonntag, 24. November, sind Versammlungen in Miskolc, Ungvár, Pozsony, Szeged und Nagybárad angesetzt. Auch die Lokalgruppe der Partei im neunten Bezirk der Hauptstadt hält am Sonntag ihre konstituierende Versammlung. Die Lehrerschaftsgruppe der Partei hält ebenfalls Sonntag eine Beratung über die Reform des Unterrichtswesens.

Die radikale Partei des Budapester XV. Wahlbezirks hält am Sonntag, nachmittags 3 Uhr, in der Bürgerschule Peterdy-utca 17 ihre grundlegende Versammlung ab. Von seiten der Parteizentrale werden Dr. Moriz Blanner, Adolf Soltesz, Johann Bágó, Moriz Barcza und Ludwig Dénes das Wort ergreifen.

Der Unabhängigkeits- und Achtundvierziger Parteiklub des VII. Bezirks hält Sonntag, vormittags 11 Uhr, im Sonderzimmer des „Café New York“ eine Organisationskonferenz, zu der alle Bürger und Bürgerinnen des XIV. Wahlbezirks geladen werden.

Für die morgen, Samstag, 6 Uhr abends im großen Saale des Börsegebäudes stattfindende konstituierende Sitzung der Sipóvárosi Károlyipartei gibt sich ein reges Interesse kund. Von seiten der Regierung werden der Versammlung die Minister Martin Lovásh und Barna Buzá und die Staatssekretäre Joltán Janóshy und Desider Abraham anzuwohnen. Man erwartet Neußerungen der Minister über aktuelle politische, wirtschaftliche und soziale Fragen. Das Präsidium der Börse wird die Regierungsmitglieder bei der Sitzung offiziell begrüßen.

Gründung eines Katholikerrates.

Die Leiter der katholischen Institutionen des Landes treten Sonntag, 24. d. M., um 11 Uhr vormittags in dem Gebäude der St. Stefan-Gesellschaft zusammen, um einen Katholikerrat zu errichten. Die Aufgabe dieses Rates der Katholiken wird darin bestehen, die Organisation der katholischen Autonomie in gemeinsamem Zusammenwirken der Katholiken mit ihren Bischöfen und Geistlichen durchzuführen.

Die Auszahlung der Abrüstungsgebühren.

Das Kriegsministerium hat betreffend die Abrüstungsgebühren eine neue Verordnung erlassen, deren Auszug hier folgt:

Die entlassenen Soldaten erhalten ihre Abrüstungsgebühren von jener Gemeinde, Stadt, in Budapest Bezirksklasse ausgezahlt, die die Kriegsunterstützungen der Familien der abgerüsteten Soldaten auszahlt. Jene Soldaten, deren Familien keine Kriegsunterstützung bezogen haben, erhalten ihre Abrüstungsgebühren von der Gemeindefasse ihres ständigen Aufenthalts. Die Auszahlung beginnt im Monate Dezember. Jene Soldaten, die bei der Abrüstung in ihrer Kaserne die Gebühren für zehn Tage ausgezahlt erhielten, bekommen 270 Kronen, jene, die bisher nichts erhalten haben, 360 Kronen. Vor der Auszahlung haben die Soldaten ihre Personenidentität und ihren ständigen Aufenthalt der auszahlenden Kasse nachzuweisen.

Berechnung militärischer Gelder.

Das Preßbureau des Kriegsministeriums teilt mit: Die zur Rechnungslegung verpflichteten militärischen Gageisten und sonstigen Militärpersonen werden aufgefordert, die bei ihnen befindlichen, beziehungsweise von ihnen manipulierten arabischen, Kassen- oder Rechnungsbücher, Geldbroschüren, bewilligten Geldvorräte und Werte jeder Art der nächsten Truppen- oder Staats-(Steueramts-)Kasse gegen dokumentarische Bescheinigung sofort abzuliefern, ihre darauf bezüglichen Rechnungen unter Beifügung der Kopien der Abrechnungsdocumente den Intendanten der territorialkompetenten Militärkommanden, wenn sie an deren Sitz wohnen, unmittelbar, in anderen Fällen auf dem Wege des Defononnieamtes des für ihre Station kompetenten Ersatzregimentkörpers oder militärischer Anstalt spätestens achtundvierzig Stunden nach Ablieferung des Geldes einzusenden. Die erwähnten Defononnieämter sind verpflichtet, den Rechnungslegern sowohl bei der Ablieferung des Geldes, wie auch bei der Zusammenstellung der Rechnungen an die Hand zu gehen. Gegen jene, die diesen Verfügungen nicht entsprechen, wird die volle Schärfe des Gesetzes in Anwendung gelangen.

Die abrüstenden Soldaten.

Die Militärsachgruppe der Radikalen Partei hält morgen, Samstag, abends um 6 Uhr im neuen Rathaus eine Versammlung ab, wo Dr. Karl Poláshy und die Delegierten der einzelnen Beschäftigungsweige den Standpunkt der Partei in der Angelegenheit der abrüstenden Soldaten ausführen werden.

Die Volksrepublik Ungarn.

Das neue Wahlrechtsgesetz.

Politikar Girabó meldet: In der morgigen Nummer des Amtsblattes erscheint das neue Wahlrechtsgesetz. Es lautet folgendermaßen:

Erstes Wahlrechtsgesetz aus dem Jahre 1918 über das Nationalversammlungs-, Municipal- und Kommunalwahlrecht.

§ 1. Das Nationalversammlungswahlrecht besitzt jeder Mann, der das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Jahren ungarischer Staatsbürger ist.

Das Nationalversammlungswahlrecht besitzt jede Frau, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens sechs Jahren ungarische Staatsbürgerin ist und in einer der einheimischen lebenden Sprachen schreiben und lesen kann.

§ 2. Zum Mitglied der Nationalversammlung kann gewählt werden, wer im Zeitpunkt der Wahl das Wahlrecht besitzt und das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 3. Aus dem Wahlrecht ist ausgeschlossen: 1. Wessen politische Rechte aufgehoben sind. 2. Wer von öffentlicher Unterstützung lebt.